



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Kommission zur Qualitätsverbesserung in
Lehre und Studium der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-18569

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 127 / 11 vom 18. Oktober 2011

**Ordnung für die
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 18. Oktober 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung für die
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 18. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2009, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundlage der Arbeit der Kommission

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bildet auf Grundlage von § 4, Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Kommission zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 Studiumsqualitätsgesetz.

§ 2 Mitglieder

Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (möglichst mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies und Wirtschaftsinformatik).

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät ist nicht stimmberechtigtes aber beratendes Mitglied der Kommission.

§ 3 Wahl

Die Wahlen der Mitglieder nach § 2 erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Vorstand

Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 2 Ziffern 1 bis 4 zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn vom 12. Oktober 2011.

Paderborn, den 18. Oktober 2011

Der Präsident
der Universität Paderborn



Prof. Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**